



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 24

Regen, 18.09.2026

Inhalt:

Einwohnerzahlen

zum Stand 30.06.2026 auf Basis Zensus2022

**Verordnung des Landratsamtes Regen zum Schutz eines
Naturdenkmals in der Gemeinde Geiersthal, Landkreis Regen**

**Verordnung des Landratsamtes Regen zum Schutz eines
Naturdenkmals in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Landkreis
Regen**

101-0132

zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen

Für den **Landkreis Regen** und die Gemeinden des Landkreises Regen ergeben sich folgende **auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebene Einwohnerzahlen zum Stand vom 30.06.2026**.

Gemeinde	Einwohner
Achslach	957
Arnbruck	2 010
Bayerisch Eisenstein	925
Bischofsmais	3 381
Bodenmais	3 577
Böbrach	1 558
Drachselsried	2 392
Frauenau	2 652
Geiersthal	2 226
Gotteszell	1 139
Kirchberg i. Wald	4 305
Kirchdorf i. Wald	2 053
Kollnburg	2 715
Langdorf	1 806
Lindberg	2 260
Patersdorf	1 697
Prackenbach	2 818
Regen	10 898
Rinchnach	3 124
Ruhmannsfelden	2 022
Teisnach	2 953
Viechtach	8 201
Zachenberg	2 039
Zwiesel	9 062
zusammen	76 770

Sie können die Einwohnerzahlen weiterhin regelmäßig auf der Datenbank Genesis-Online unter dem folgenden Link abrufen:

www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?language=de&sequenz=tabellen&selectionname=12411*

Regen, den 16.09.2026

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Raith
Landrat

Landratsamt Regen

33-1733

Verordnung

des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Geiersthal, Landkreis Regen

Aufgrund § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I Nr. 87) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, Bay-RS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75), erlässt das Landratsamt Regen folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Geiersthal auf dem Grundstück Fl. Nr. 1657 der Gemarkung Geiersthal befindliche Linde wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „**Linde in Pifflitz**“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:1.000 eingetragen.
Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Regen - untere Naturschutzbehörde- niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzbereich

Der Schutz umfasst

1. die auf dem Lageplan gekennzeichnete Linde (*Tilia cordata*) sowie
2. den Bodenbereich um den Baum im Ausmaß entsprechend dem Kronenumfang.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die mächtige Linde wegen ihres Alters, ihrer hervorragenden Schönheit und Eigenart, ihres orts- und landschaftsbildprägenden Charakters und als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger, zu erhalten.

§ 4

Verbote

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regen als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten

1. die Bäume auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifftafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z. B. durch Umbruch, durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen, durch Bodenversiegelung oder Ablagerungen, durch Düngung oder Salzeintrag) oder
6. das Wachstum der Bäume oder die Eigenart des Naturdenkmals durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Regen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind,
 1. zur Erhaltung des Naturdenkmals,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Naturdenkmäler rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

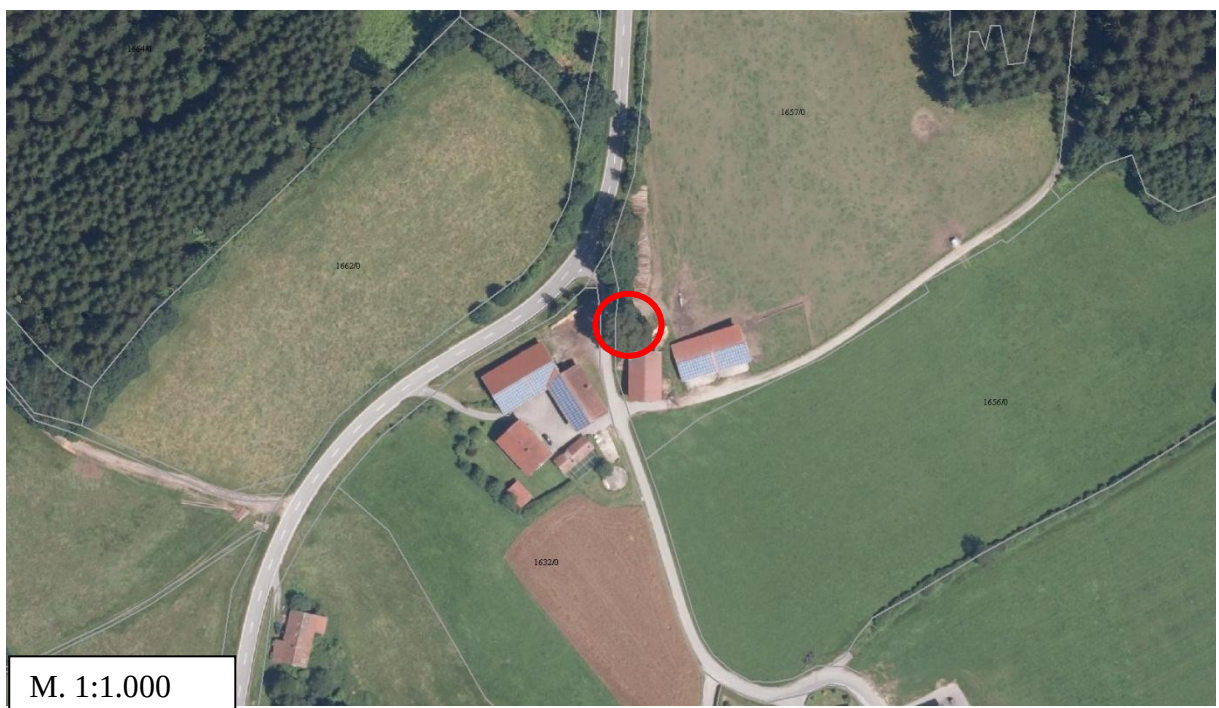
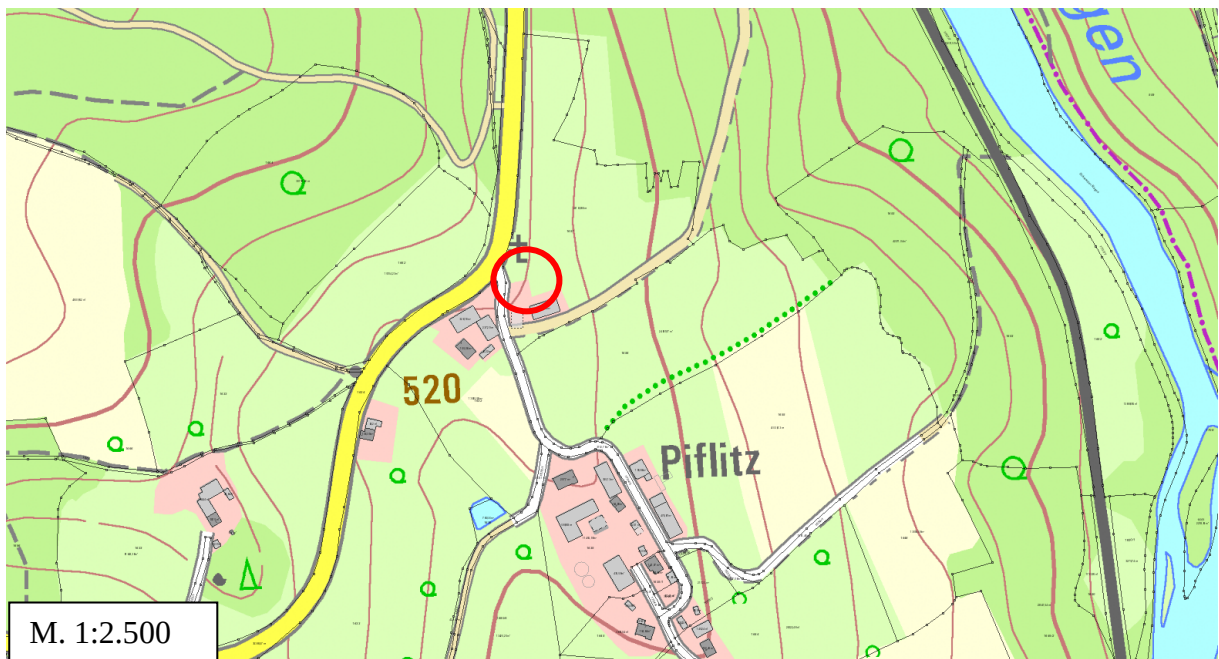
Regen, den 11.09.2026

LANDRATSAMT

gez.

Dr . R a i t h

Landrat



Landratsamt Regen

33-1733

Verordnung

des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Landkreis Regen

Aufgrund § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I Nr. 87) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, Bay-RS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75), erlässt das Landratsamt Regen folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald auf dem Grundstück Fl. Nr. 1379/7 der Gemarkung Abtschlag befindlichen Kastanien werden als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „**Kastanien an der Kapelle Grünbach**“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:1.000 eingetragen.
Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Regen - untere Naturschutzbehörde- niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzbereich

Der Schutz umfasst

1. die auf dem Lageplan gekennzeichneten Kastanien (*Aesculus hippocastanum*) sowie
2. den Bodenbereich um die Bäume im Ausmaß entsprechend dem Kronenumfang zuzüglich 1,50 m.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kastanien wegen ihres Alters, ihrer hervorragenden Schönheit und Eigenart, ihres orts- und landschaftsbildprägenden Charakters und als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger, zu erhalten.

§ 4 Verbote

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regen als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten

1. die Bäume auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z. B. durch Umbruch, durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen, durch Bodenversiegelung oder Ablagerungen, durch Düngung oder Salzeintrag)
6. innerhalb des Schutzbereichs Pflanzenschutz- oder Pestizide einzusetzen
7. Material, Baustoffe o. ä. innerhalb des Schutzbereichs zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen oder
8. das Wachstum der Bäume oder die Eigenart des Naturdenkmals durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Regen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind,
 1. zur Erhaltung des Naturdenkmals,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Naturdenkmäler rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Regen, den 11.09.2026

LANDRATSAMT

gez.

Dr . R a i t h

Landrat

